gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 473

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Schmierfett

Empfohlene

Einschränkungen der

Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

82216 Maisach-Gernlinden

Deutschland

Tel.: +49 8142 3051 500 Fax: +49 8142 3051 599 info@oks-germany.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

mcm@oks-germany.com

Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 8142 3051 517

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Langfristig (chronisch) H411: Giftig für Wasserorganismen, mit

gewässergefährdend, Kategorie 2 langfristiger Wirkung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

¥2>

Gefahrenhinweise : H411 Giftig für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion:

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält Komponenten, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische : Synthetisches Kohlenwasserstoff-Öl

Charakterisierung Aluminium-Komplexseife

#### Inhaltsstoffe

Chemische	CAS-Nr.	Einstufung	Spezifische	Konzentration
Bezeichnung	EG-Nr.		Konzentrationsg	(% w/w)
			renzwerte	
	INDEX-Nr.		M-Faktor	
	Registrierungsnumme		Anmerkungen	
	r		Schätzwert	
			Akuter Toxizität	



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025Druckdatum:2.111.09.2025Datum der ersten Ausgabe: 20.03.201411.09.2025

				·	
N-methyl-N-[C18- (ungesättigt)alkanoyl]g lycin	701-177-3 01-2119488991-20- XXXX	Acute Tox.4; H332 Skin Irrit.2; H315 Eye Dam.1; H318 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic3; H412	M-Faktor: 1/ ATE ATE (Einatmung): 1,37 mg/l;	>= 0,25 - < 1	
O,O,O- Triphenylthiophosphat	597-82-0 209-909-9 01-2119979545-21- XXXX	Aquatic Chronic1; H410	M-Faktor: /10	>= 0,25 - < 1	
O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat	126019-82-7 406-940-1 015-171-00-7 01-2119930067-42- XXXX 01-0000015643-71- XXXX	Repr.2; H361d Aquatic Chronic2; H411		>= 0,25 - < 1	
Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate	68187-67-7 269-119-5 01-2120286234-55- XXXX	Acute Tox.4; H302 Acute Tox.4; H312 Skin Corr.1C; H314 Eye Dam.1; H318 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic2; H411; EUH071		>= 0,25 - < 1	
2,6-Di-tert-butyl-p- kresol	128-37-0 204-881-4 01-2119555270-46- XXXX	Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	M-Faktor: 1/1	>= 0,1 - < 0,25	
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :					
Weißes Mineraloel (Erdoel)	8042-47-5 232-455-8 01-2119487078-27- XXXX	Nicht klassifiziert		>= 1 - < 10	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Arzt aufsuchen.

Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Sofort mit viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch

unter den Augenlidern.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Arzt aufsuchen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Symptome bekannt oder erwartet.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum,

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche : Kohlenstoffoxide Verbrennungsprodukte : Stickoxide (NOx) Metalloxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Schutzausrüstung für die tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das

Brandbekämpfung Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Personen in Sicherheit bringen. Vorsichtsmaßnahmen : Für angemessene Lüftung sorgen.

Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser

verhindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter

geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen.

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen

lassen.

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Nicht einnehmen. Nicht umpacken.

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packungen, die noch Produktreste enthalten können.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch

ist.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten

Hautstellen gründlich waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. In korrekt

beschrifteten Behältern aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510) : 11, Brennbare Feststoffe

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisungen sind nicht erforderlich.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage
		Exposition)	Parameter	
Weißes Mineraloel	8042-47-5	MAK (gemessen	5 mg/m3	DE DFG MAK
(Erdoel)		als		(2023-07-01)



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



# **OKS 473**

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025Druckdatum:2.111.09.2025Datum der ersten Ausgabe: 20.03.201411.09.2025

		alveolengängige			
		Fraktion)			
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4; II				
	Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des				
	MAK- und BATWertes nicht anzunehmen				
		AGW	5 mg/m3	DE TRGS	
		(Alveolengängige Fraktion)		900	
	Spitzophogra		l ngsfaktor (Kategorie): 4;(II)	(2015-11-06)	
			r Fruchtschädigung braucht	hoi Einholtung	
			des biologischen Grenzwerte		
	befürchtet zu		des biologischen Grenzwerte	3 (DOVV) Mont	
N-methyl-N-[C18-	Nicht	MAK	0,05 mg/m3	DE DFG MAK	
(ungesättigt)alkano	zugewiesen	(einatembarer	, 5,55 mg/me	(2023-07-01)	
yl]glycin		Anteil)		,	
	Weitere Inform	nation: Für die Beurt	eilung der fruchtschädigende	en Wirkung ggf.	
	inklusive der e	entwicklungsneuroto	xischen Wirkung liegen entw	eder keine	
			aten reichen für eine Einstuf	ung in eine der	
	Gruppen A, B	oder C nicht aus		T	
		AGW	0,05 mg/m3	DE TRGS	
		(Einatembare		900	
	0-:4	Fraktion)		(2019-03-29)	
0,0,0-	597-82-0	nzung: Oberschreitui MAK	ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)	DE DFG MAK	
Triphenylthiophosp	597-82-0	(einatembarer	20 mg/m3	(2023-07-01)	
hat		Anteil)		(2023-07-01)	
Tiat	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; II				
	Weitere Information: Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung ggf.				
			xischen Wirkung liegen entw		
			aten reichen für eine Einstuf		
	Gruppen A, B	oder C nicht aus			
		AGW	20 mg/m3	DE TRGS	
		(Einatembare		900	
		Fraktion)		(2021-07-02)	
			ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)	T	
2,6-Di-tert-butyl-p-	128-37-0	MAK	10 mg/m3	DE DFG MAK	
kresol		(einatembarer		(2023-07-01)	
	Cnitzonhogrou	Anteil)	agafaktar (Katagaria), 4, II		
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4; II				
	Weitere Information: Stoffe, die bei Tier oder Mensch Krebs erzeugen oder als krebserzeugend für den Menschen anzusehen sind und für die ein MAK-Wert				
	abgeleitet werden kann., Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung				
	des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen				
	AGW (Dampf 10 mg/m3 DE TRGS				
		und Aerosole,		900	
		einatembare		(2012-09-13)	
	Fraktion)				
			ngsfaktor (Kategorie): 4;(II)		
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung				

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



## **OKS 473**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsb ereich	Expositionsweg e	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Weißes Mineraloel (Erdoel)	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	164,56 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	217,05 mg/kg
N-methyl-N-[C18- (ungesättigt)alkanoyl] glycin	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	0,8 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	4,2 mg/kg Körpergewicht /Tag
O,O,O- Triphenylthiophosphat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	1,39 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	0,4 mg/kg
2,6-Di-tert-butyl-p- kresol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	1,76 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	0,5 mg/kg
O,O,O-Tris(2(oder 4)- C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	1,76 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	0,5 mg/kg

# Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Aluminium, Benzoat C16-18-	Süßwasser	0,1 mg/l
Fettsäuren Komplexe		
	Meerwasser	0,01 mg/l
N-methyl-N-[C18-	Süßwasser	0,00043 mg/l
(ungesättigt)alkanoyl]glycin		
	Meerwasser	0,000043 mg/l
	Mikrobiologische Aktivität in	1 mg/l
	Abwasserreinigungsanlagen	
	Süßwassersediment	0,057 mg/kg
	Meeressediment	0,006 mg/kg
	Boden	1,71 mg/kg
O,O,O-Triphenylthiophosphat	Süßwasser	0,00017 mg/l
	Meerwasser	0,000017 mg/l
	Süßwassersediment	3,47 mg/kg
	Meeressediment	0,347 mg/kg
	Boden	2,46 mg/kg
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	Süßwasser	0,199 μg/l



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025	Druckdatum:
2.1	11.09.2025	Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014	11.09.2025

	Meerwasser	0,02 μg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1,99 µg/l
	Mikrobiologische Aktivität in Abwasserreinigungsanlagen	0,017 mg/l
	Süßwassersediment	0,458 mg/kg
	Meeressediment	0,046 mg/kg
	Boden	0,054 mg/kg
O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat	Süßwassersediment	0,1 mg/kg
	Meeressediment	0,01 mg/kg
	Boden	20 mg/kg

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

## Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Sicherheitsbrille

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit : > 10 min
Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe

benutzen. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des

Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die

Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon

abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Haut- und Körperschutz : Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und

Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem

Arbeitsplatz auswählen.

Atemschutz : Nicht erforderlich; außer bei Aerosolbildung.

Filtertyp : Filtertyp P

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz

ausgewählt werden.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft :

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Boden :

Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser

verhindern.

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Wasser :

Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser

verhindern.

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Paste

Farbe : gelb

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/

Schmelzbereich

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich

: Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

Brennbare Feststoffe

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar

Stoff/Gemisch ist unlöslich (in Wasser)

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : < 0,001 hPa (20 °C)

Relative Dichte : 0,85 (20 °C)

Referenzsubstanz: Wasser Der Wert ist berechnet.

Dichte : 0,85 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße : Nicht anwendbar

Partikelgrößenverteilung : Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkei :

Keine Daten verfügbar

Sublimationspunkt

Keine Daten verfügbar



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine besonders zu erwähnenden Bedingungen.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Produkt:**

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

## Inhaltsstoffe:

## N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): 1,37 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,37 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: ATE-Wert abgeleitet vom LD50/LC50-Wert

O,O,O-Triphenylthiophosphat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 10.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Anmerkungen: Bei dieser Dosierung wurde keine Mortalität

festgestellt.

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ia

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 423

GLP: ja

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ja

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

GLP: ja

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

## Inhaltsstoffe:

#### N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Spezies : Kaninchen
Bewertung : Reizt die Haut.
Ergebnis : Reizt die Haut.

#### O,O,O-Triphenylthiophosphat:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung Ergebnis : Keine Hautreizung

# O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung Ergebnis : Keine Hautreizung

# Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Spezies : Kaninchen



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Ätzend, Unterkategorie 1C - Reaktionen treten auf nach einer

Einwirkungszeit zwischen 1 und 4 Stunden und sind bis zu 14

Tage beobachtbar.

GLP : ja

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung Ergebnis : Keine Hautreizung

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung

GLP : ja

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden. Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.

O,O,O-Triphenylthiophosphat:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung Ergebnis : Keine Augenreizung

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung

GLP : ja

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden. Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

#### 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung

Methode : Draize Test

Ergebnis : Keine Augenreizung

## Weißes Mineraloel (Erdoel):

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung

GLP : ja

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

# Inhaltsstoffe:

# N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

## O,O,O-Triphenylthiophosphat:

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

#### O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

GLP : ja

#### Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

GLP : ja

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Spezies : Menschen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung. Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

GLP : ia

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Produkt:** 

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

O,O,O-Triphenylthiophosphat:

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Testsystem: Salmonella typhimurium

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen Testsystem: Ovarialzellen von Chinesischem Hamster Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Erythrozyten-Mikrokerntest bei Säugern (In-

vitro-Zytogenetiktest)

Spezies: Chinesischer Hamster (männlich und weiblich)

Applikationsweg: oral (Sondenernährung) Methode: OECD Prüfrichtlinie 474

Ergebnis: negativ

GLP: ia

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Die Beweiskraft der Daten unterstützt keine Einstufung als

Keimzellenmutagen.

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

: Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben

keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: In-vitro-Tests zeigten keine

erbgutverändernden Wirkungen

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben

keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Methode: Mutagenität (Salmonella typhimurium -

Rückmutationsversuch) Ergebnis: negativ

GLP: ja

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben

keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

#### Inhaltsstoffe:

#### O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen

einstufbar.

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Karzinogenität - Bewertung : Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Produkt:** 

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Fötusentwicklung

Inhaltsstoffe:

O,O,O-Triphenylthiophosphat:

Reproduktionstoxizität - : - Fertilität -

Bewertung Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Effekte auf die : Art des Testes: Entwicklungsschädigung

Fötusentwicklung Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Entwicklungsschädigung: NOAEL: 150 mg/kg Körpergewicht

Methode: OECD Prüfrichtlinie 414

Ergebnis: Einige Beweise für schädliche Effekte auf

Wachstum aus Tierexperimenten.

GLP: ja

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Reproduktionstoxizität - :

- Fertilität -

Bewertung

Einige Beweise für schädliche Effekte auf Wachstum aus

Tierexperimenten.

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Reproduktionstoxizität - : - Fertilität -

Bewertung Keine Reproduktionstoxizität

Weißes Mineraloel (Erdoel):

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

Reproduktionstoxizität -

Bewertung

: - Fertilität -

Keine Reproduktionstoxizität

- Teratogenität -

Keine Wirkungen auf oder durch die Laktation

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Spezies : Ratte

NOAEL : 1.000 mg/kg

Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 28 d

Methode : OECD Prüfrichtlinie 407

GLP : ja

Spezies : Ratte
NOAEL : 50 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 90 d
Anzahl der Expositionen : daily

Methode : OECD Prüfrichtlinie 408

GLP : ja

Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht

ausreichend sind für eine Einstufung.

Weißes Mineraloel (Erdoel):

NOAEL : 1.800 mg/kg

Expositionszeit : 90 d

**Aspirationstoxizität** 

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Keine Informationen verfügbar.

#### Inhaltsstoffe:

## O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

## 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

#### Weißes Mineraloel (Erdoel):

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

# Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

**Weitere Information** 

**Produkt:** 

Anmerkungen : Die gegebenen Informationen beruhen auf Daten, die von den

Bestandteilen und der Toxizität ähnlicher Produkte stammen.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

**Produkt:** 

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Giftig für Wasserorganismen, kann in

Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

7 ..go.., 11 aooo.p..a..\_o..

Mikroorganismen Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Toxizität bei

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): > 0,43 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: Durchflusstest Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,43 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 6,3 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 0,91 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

Toxizität bei

: NOEC (Belebtschlamm): 10 mg/l

Mikroorganismen Expositionszeit: 3 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

: 1

Chronische aquatische

Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

O,O,O-Triphenylthiophosphat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Brachydanio rerio (Zebrabärbling)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: Immobilisierung Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei : EC50 (Belebtschlamm): > 100 mg/l

Mikroorganismen Expositionszeit: 3 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: 0,0017 mg/l Expositionszeit: 97 d

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Art des Testes: Durchflusstest Methode: OECD- Prüfrichtlinie 210

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) NOEC: 0,00724 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Art des Testes: semistatischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)

: 10

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): > 25 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

Toxizität bei Mikroorganismen EC50 (Belebtschlamm): > 100 mg/l

Expositionszeit: 3 h

Art des Testes: Atmungshemmung Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

GLP: ja

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische

Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Toxizität gegenüber Fischen : LC0 (Danio rerio (Zebrabärbling)): 1 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, C.1

GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EL50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 17 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen EL50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,8 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische

Toxizität

: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): 0,57 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,61 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 0,4 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, C.3

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

: 1

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren
(Chronische Toxizität)

: NOEC: 0,316 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)

: 1

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 100

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: Immobilisierung Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) NOEC: >= 1.000 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische

Beseitigung

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 85,2 %

Expositionszeit: 28 d

O,O,O-Triphenylthiophosphat:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: Primäre Bioabbaubarkeit

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 2 - 4 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

GLP: ja

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 35 % Expositionszeit: 28 d

Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.4.D.

GLP: ja

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 4,5 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 C

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: Primäre Bioabbaubarkeit

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 31 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

N-methyl-N-[C18-(ungesättigt)alkanoyl]glycin:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 6,83

O,O,O-Triphenylthiophosphat:

Bioakkumulation : Spezies: Cyprinus carpio (Karpfen)

Expositionszeit: 56 d

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 2.551

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 5,1 (20 °C)

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Bioakkumulation : Spezies: Cyprinus carpio (Karpfen)

Expositionszeit: 56 d Konzentration: 0,507 mg/l

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 48 Methode: OECD Prüfrichtlinie 305C

GLP: ja

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 20

Amine, C12-14-Alkyl-, Isooctylphosphate:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 1,87

Octanol/Wasser Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

GLP: ja

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 598,4

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 5,1



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Pow: > 6

12.4 Mobilität im Boden

**Produkt:** 

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält Komponenten, die

entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB)

eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

O,O,O-Triphenylthiophosphat:

Bewertung : PBT-Stoff. Die Substanz ist persistent, bioakkumulierbar und

toxisch (PBT).. Die Substanz ist nicht sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar (vPvB).

O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff

Weißes Mineraloel (Erdoel):

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische

Hinweise

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das

ungebrauchte Produkt zu entsorgen.

Abfall oder verbrauchte Behälter gemäss örtlichen

Vorschriften entsorgen.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als

Empfehlung gedacht:

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt, nicht gebrauchtes Produkt

12 01 12\*, gebrauchte Wachse und Fette

ungereinigte Verpackung

15 01 10\*, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 3077
ADR : UN 3077
RID : UN 3077
IMDG : UN 3077
IATA : UN 3077

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

**ADN** : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(O,O,O-Triphenylthiophosphat)

**ADR** : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(O,O,O-Triphenylthiophosphat)

RID : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(O,O,O-Triphenylthiophosphat)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,

N.O.S.

(O,O,O-triphenyl phosphorothioate)

IATA : Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.

(O,O,O-triphenyl phosphorothioate)

## 14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 9
ADR : 9
RID : 9
IMDG : 9
IATA : 9

#### 14.4 Verpackungsgruppe

## ADN

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

**ADR** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9 Tunnelbeschränkungscode : (-)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 9

EmS Kode : F-A, S-F

IATA (Fracht)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Verpackungsanweisung : 956

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous Dangerous Goods

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 956

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous Dangerous Goods

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : ja

**ADR** 

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

**IMDG** 

Meeresschadstoff : ja

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 75: Wenn Sie beabsichtigen, dieses Brodukt als

beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an Ihren Verkäufer.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



: O,O,O-Triphenylthiophosphat

**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59). (EU SVHC)

Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

(EC 2024/590)

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

(EU POP)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen : Nicht anwendbar

Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

(EU PIC)

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

(EU. REACH-Annex XIV)

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Nicht anwendbar

Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen E2 UMWELTGEFAHREN

Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : 5.2.1: Gesamtstaub:

Sonstige: 5,22 %

5.2.5: Organische Stoffe: Klasse 1: 89,54 %

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 Druckdatum: 11.09.2025

Flüchtige organische Verbindungen Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): < 0,01 %

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H361d : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

#### Volltext anderer Abkürzungen

DE DFG MAK : Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

DE DFG MAK / MAK : MAK-Wert

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Selbstbeschleunigende SADT Zersetzungstemperatur; Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

**Einstufung des Gemisches:** 

Einstufungsverfahren:

Aquatic Chronic 2 H411 Rechenmethode

Relevante Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am linken Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüberhinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Wir stellen unseren Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und eventuelle Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 473** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 07.02.2025 Druckdatum: 2.1 11.09.2025 Datum der ersten Ausgabe: 20.03.2014 11.09.2025

Verwender von Dritten erhalten, übernehmen wir keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner.